



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 9/1992

Dresden, den 13. März 1992

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

Seite

11. 3. 1992 Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1992 im Freistaat Sachsen

1

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 9/1992

Dresden, den 13. März 1992

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

Seite

11. 3. 1992 Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1992 im Freistaat Sachsen

1

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.
Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1992 im Freistaat Sachsen
(Finanzausgleichsgesetz 1992 - FAG 1992)
Vom 11. März 1992

Der Sächsische Landtag hat am 11. März 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Grundsätze der Lastenverteilung und des Finanzausgleichs

- § 1 Grundsätze der Lastenverteilung
- § 2 Finanzausgleichsleistungen an kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise

Zweiter Abschnitt:

Bildung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse

- § 3 Finanzausgleichsmasse (Steuerverbundmasse)
- § 4 Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Dritter Abschnitt:

- § 5 Zuweisungen für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde

Vierter Abschnitt:

Allgemeine Finanzzuweisungen

- § 6 Grundsätze
- § 7 Verwendung der Allgemeinen Finanzzuweisungen

Erster Unterabschnitt: Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an kreisangehörige Gemeinden

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bedarfsmeßzahl
- § 10 Steuerkraftmeßzahl
- § 11 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Zweiter Unterabschnitt: Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

§ 12

Dritter Unterabschnitt: Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Umlagekraft an Landkreise

- § 13 Allgemeines
- § 14 Bedarfsmeßzahl
- § 15 Umlagekraftmeßzahl
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Fünfter Abschnitt:

Ausgleich von Sonderlasten

- § 17 Grundsätze

Erster Unterabschnitt: Schullastenausgleich

- § 18 Schullastenverteilung
- § 19 Sachkostenbeitrag
- § 20 Schülerbeförderungskosten

Zweiter Unterabschnitt: Öffentlicher Personennahverkehr

§ 21

Sechster Abschnitt:

Bedarfszuweisungen

- § 22 Ausgleichstock
- § 23 Verteilungsausschuß

Siebenter Abschnitt:

Finanzhilfen zur Förderung von kommunalen Zusammenschlüssen und gemeinde- bzw. kreisübergreifenden Kooperationen

- § 24 Kommunale Datenzentrale
- § 25 Finanzhilfen für Gemeindezusammenschlüsse
- § 26 Finanzhilfen für Verwaltungsgemeinschaften
- § 27 Finanzhilfen für kreisübergreifende Kooperationen
- § 28 Bewirtschaftung der Mittel

Achter Abschnitt:

Investive Zweckzuweisungen

§ 29

Neunter Abschnitt:

Interkommunaler Finanzausgleich

- § 30 Grundsätze
- § 31 Gastschulbeiträge
- § 32 Kreisumlage

Zehnter Abschnitt:

Inkrafttreten

§ 33

Erster Abschnitt:

Grundsätze der Lastenverteilung und des Finanzausgleichs

§ 1

Grundsätze der Lastenverteilung

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise tragen alle Verwaltungs- und Zweckausgaben, die durch die Erfüllung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit nicht durch dieses oder andere Gesetze eine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Den Landratsämtern und Kreisfreien Städten stehen als unteren Verwaltungsbehörden die festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagensätze), Ordnungsgelder, Bußgelder und Zwangsgelder als eigene Einnahmen zu.

§ 2

Finanzausgleichsleistungen an kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise

(1) Den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen werden im Wege des kommunalen Finanzausgleichs Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmekraft zur Erfüllung ihrer eigenen und übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Freistaates zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(2) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten außerdem Zuweisungen und projektgebundene Fördermittel außerhalb der kommunalen Finanzausgleichsmasse aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Diese werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zweiter Abschnitt:

Bildung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse

§ 3

Finanzausgleichsmasse (Steuerverbundmasse)

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Finanzzuweisungen zur Verfügung:

1. 21 vom Hundert seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern),
2. 21 vom Hundert des Aufkommens der Landessteuern,
3. 40 vom Hundert des Landesanteils an den Mitteln des Fonds »Deutsche Einheit«.

(2) Die Steuereinnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 sind um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den der Freistaat im gleichen Zeitraum im Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) erhält oder zu entrichten hat. Den Berechnungen nach Absatz 1 sowie für den Länderfinanzausgleich sind die Ansätze im Staatshaushaltsplan zugrunde zu legen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 4

Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse wird für

1. Zuweisungen für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde (§ 5),
 2. Allgemeine Finanzzuweisungen (§§ 6 bis 16),
 3. Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten (§§ 17 bis 21),
 4. Bedarfszuweisungen (§§ 22 und 23)
 5. Finanzhilfen zur Förderung von kommunalen Zusammenschlüssen und gemeinde- bzw. kreisübergreifenden Kooperationen (§§ 24 bis 28) sowie für
 6. Investitionszuweisungen (§ 29)
- nach Maßgabe dieses Gesetzes verwendet.

(2) Die Verwendung der Finanzausgleichsmasse ist jährlich gesondert

abzurechnen. Mehr- oder Minderzuweisungen bei den einzelnen Verwendungsbereichen nach Absatz 1 werden über den Ausgleichsstock nach § 22 verrechnet.

Dritter Abschnitt:

Zuweisungen für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde

§ 5

(1) Zuweisungen für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde werden nach der Einwohnerzahl auf Landkreise und Kreisfreie Städte verteilt. Es erhalten als jährliche Zuweisungen

Landkreise 15,00 DM

Kreisfreie Städte 15,00 DM

je Einwohner.

(2) Die Landkreise sind verpflichtet, kreisangehörige Gemeinden über 20.000 Einwohner angemessen an den Zuweisungen nach Absatz 1 zu beteiligen, wenn und soweit diese zur Erfüllung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde beauftragt sind.

Vierter Abschnitt:

Allgemeine Finanzzuweisungen

§ 6

Grundsätze

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten Allgemeine Finanzzuweisungen in Höhe von 3.898.340.000 DM zur Stärkung ihrer mangelnden eigenen Finanzkraft.

(2) Allgemeine Finanzzuweisungen sind als Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuer- bzw. Umlagekraft vorzunehmen. Schlüsselzuweisungen dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes. Mit ihnen sind alle Lasten ausgeglichen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Verwendung der Allgemeinen Finanzzuweisungen

Die für Allgemeine Finanzzuweisungen zur Verfügung stehende Gesamtschlüsselmasse wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§§ 8 bis 11) 1.256.480.000 DM
2. Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte (§ 12) 1.798.930.000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§§ 13 bis 16) 842.930.000 DM

Erster Unterabschnitt:

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an kreisangehörige Gemeinden

§ 8

Allgemeines

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden bemißt sich für die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu anderen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf den Einwohner bezogenen durchschnittlichen Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmeßzahl.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird durch Gegenüberstellung der Bedarfsmeßzahl (§ 9) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 10) ermittelt.

§ 9

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer kreisangehörigen Gemeinde wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 4) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz gemäß Anlage 1 (Hauptansatzstaffelung) für ihre Einwohnerzahl

errechnet. Als Einwohnerzahl gilt das auf den 31. Dezember 1990 fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar 1992. Die Hundertsätze sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Finanzbedarfes in den Größenklassen der Gemeinden zu bilden.

(4) Der Grundbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden und so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 10

Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die kreisangehörigen Gemeinden zusammengezählt werden.

(2) Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) sowie von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit dem landesdurchschnittlichen Hebesatz;
2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit dem landesdurchschnittlichen Hebesatz;
3. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Ist-Betrag mit 100 vom Hundert.

(3) Der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer sowie der Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer liegt das Ist-Aufkommen des 1., 2. und 3. Quartals 1991 zugrunde.

§ 11

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 10), erhält die kreisangehörige Gemeinde 70 vom Hundert des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden den kreisangehörigen Gemeinden unmittelbar ausgezahlt; sie sollen am 2. Januar, am 16. März, am 15. Juni und am 1. September mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages ausgezahlt werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann bestimmen, daß die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise ausgezahlt werden. In diesem Fall haben die Landkreise den auf jede kreisangehörige Gemeinde entfallenden Betrag unverzüglich weiterzuleiten. Eine Verrechnung mit säumiger Kreisumlagenabführung nach § 32 ist möglich.

Zweiter Unterabschnitt:

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

§ 12

(1) Die zentralörtlichen Funktionen der Kreisfreien Städte werden bei der Bemessung der Schlüsselmasse für Kreisfreie Städte nach § 7 Nr. 2 berücksichtigt.

(2) Die Kreisfreien Städte erhalten jährlich Schlüsselzuweisungen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden berechnet werden (§§ 8 bis 11).

(3) Der Hundertsatz für die Berechnung des Hauptansatzes beträgt für die Städte

- | | | |
|-------------|-----|-------------|
| 1. Dresden | 112 | vom Hundert |
| 2. Leipzig | 112 | vom Hundert |
| 3. Chemnitz | 108 | vom Hundert |
| 4. Zwickau | 103 | vom Hundert |
| 5. Plauen | 100 | vom Hundert |
| 6. Görlitz | 100 | vom Hundert |

Dritter Unterabschnitt:

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Umlagekraft an Landkreise

§ 13

Allgemeines

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise bemißt sich für den einzelnen Landkreis im Verhältnis zu den anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft und seinem auf die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden bezogenen durchschnittlichen Finanzbedarf.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird durch Gegenüberstellung einer Bedarfsmeßzahl (§ 14) und einer Umlagekraftmeßzahl (§ 15) ermittelt.

§ 14

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 4) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Landkreises ist die Summe der Einwohnerzahlen seiner kreisangehörigen Gemeinden. Als Einwohnerzahlen gilt das auf den 31. Dezember 1990 festgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar 1992.

(4) Der Grundbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden und so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 15

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 23,52 vom Hundert der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 32 Abs. 3.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 14) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 15), erhält der Landkreis 70 vom Hundert des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(2) § 11 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

Fünfter Abschnitt:

Ausgleich von Sonderlasten

§ 17

Grundsätze

(1) Zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährt der Freistaat Sachsen den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen Zuweisungen

1. für die sächlichen Schulkosten (§ 19)
in Höhe von 448.000.000 DM
2. für die Schülerbeförderungskosten (§ 20)
in Höhe von 45.000.000 DM
3. für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 21)
in Höhe von 451.000.000 DM

(2) Die Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten stellen Hilfen des Freistaates zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfes dar. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Erster Unterabschnitt:

Schullastenausgleich

§ 18

Schullastenverteilung

(1) Der Freistaat trägt die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrer an den öffentlichen Schulen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213).

(2) Zu den persönlichen Kosten gehören insbesondere Besoldungs- und Versorgungsbezüge, Vergütungen, Stellvertretungskosten, Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsschädigungen, Reise- und Umzugskosten, Übergangsgelder, Abfindungen, Unterhaltsbeiträge, Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

(3) Die Schulträger tragen die übrigen Schulkosten.

§ 19

Sachkostenbeitrag

(1) Die kommunalen Schulträger der unter § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 SchulG fallenden öffentlichen Schulen erhalten für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag).

(2) Die Höhe des Sachkostenbeitrages wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Kultus und des Innern so bestimmt, daß ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird. Der Sachkostenbeitrag kann für jede Schulart verschieden hoch festgesetzt werden. Die Rechtsverordnung legt auch die Zahlungstermine fest.

(3) Außerhalb der kommunalen Finanzausgleichsmasse werden Schulträgern zur Lastentragung im Bereich der Schulhorte Zuweisungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes (Kapitel 1530, Titel 65302; 183.268.000 DM) nach besonderen Bestimmungen gewährt (vgl. § 64 Abs. 4 SchulG).

§ 20

Schülerbeförderungskosten

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte erstatten den Trägern von Schulen nach §§ 5 bis 7, 13 und 15 SchulG die notwendigen Beförderungskosten. Außerdem tragen sie die ihnen als Schulträger entstehenden Beförderungskosten selbst.

(2) Die Landkreise und Kreisfreien Städte können durch Satzung bestimmen

1. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen;
2. Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils des örtlichen Schulträgers;
3. Pauschalen oder Höchstbeiträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen;
4. Verfahren der Kostenerstattung zwischen den Schülern bzw. Eltern und Schulträgern sowie zwischen Schulträgern und Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt.

(3) Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten zum Ausgleich ihrer Belastungen für die Schülerbeförderung pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 1992 45.000.000 DM. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte nach den in der Anlage 2 enthaltenen Anteilsverhältnissen aufgeteilt.

Zweiter Unterabschnitt:

Öffentlicher Personennahverkehr

§ 21

(1) Landkreise und Kreisfreie Städte tragen die Lasten des öffentlichen Personennahverkehrs, die aus der Bedienung ihrer jeweiligen Gebiete mit Beförderungsleistungen entstehen.

(2) Landkreise und Kreisfreie Städte erhalten

1. zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und
2. zur Lastentragung von Fehlbeträgen aus dem öffentlichen Personennahverkehr

Zuweisungen in Höhe von 451.000.000 DM.

(3) Die Aufteilung der Zuweisungen auf die Landkreise und Kreisfreien Städte regelt eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums

der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Sechster Abschnitt:

Bedarfszuweisungen

§ 22

Ausgleichstock

(1) Es wird ein Ausgleichstock in Höhe von 120.000.000 DM gebildet. Die Mittel des Ausgleichstocks sind bestimmt für:

1. Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen im laufenden Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen ist neben einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung insbesondere, daß die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise die ihnen zustehenden Möglichkeiten der Einnahmenerzielung ausgeschöpft haben.

2. Einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

§ 23

Verteilungsausschuß

(1) Über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen entscheidet bei jedem Regierungspräsidium ein Ausschuß im Rahmen der Verwaltungsvorschrift (§ 22 Abs. 2). Der Ausschuß verwaltet die dem Regierungspräsidium zugewiesenen Mittel treuhänderisch. Ihm gehören an

1. zwei Vertreter des Regierungspräsidiums, darunter einer als Vorsitzender;
2. zwei vom Staatsministerium des Innern nach Anhörung der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Gemeinden und Landkreise. Für diese sind Stellvertreter zu bestellen; die Stellvertreter sind befugt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Siebenter Abschnitt:

Finanzhilfen zur Förderung von kommunalen Zusammenschlüssen und gemeinde- bzw. kreisübergreifenden Kooperationen

§ 24

Kommunale Datenzentrale

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Vorliegen der rechtlichen Regelungen über eine kommunale Datenzentrale aus den Mitteln nach § 28 einen angemessenen Betrag zur Förderung dieses Zweckes bereitzustellen.

§ 25

Finanzhilfen für Gemeindezusammenschlüsse

(1) Wird eine Gemeinde durch freiwillige Vereinbarung von Gemeinden nach § 12 Abs. 2 Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 225) und Anlage II Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 64 S. 1627) neu gebildet, erhält sie auf Antrag eine einmalige Finanzhilfe in Höhe von höchstens 100,— DM je Einwohner zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen und Einrichtungen, die der Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft dienen. Das gilt nicht, wenn die neugebildete Gemeinde nicht mehr als 2.000 Einwohner hat.

Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn

dies zu einer Verbesserung der gemeindlichen Verwaltungs- und Gebietsstruktur führt.

(2) Bei Gemeindezusammenschlüssen werden nur die ersten 1.500 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde angerechnet. Treten weitere Gemeinden einem bereits geförderten Zusammenschluß bei, bemißt sich die Finanzhilfe nur nach der Einwohnerzahl der neu beitretenden Gemeinde unter Berücksichtigung des in Satz 1 genannten Grenzwertes von 1.500 Einwohnern.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Finanzhilfen ist die Einwohnerzahl nach der letzten amtlichen Einwohnerstatistik.

(4) Die näheren Einzelheiten regeln die nach § 28 zu erlassenden Verwaltungsvorschriften.

§ 26

Finanzhilfen für Verwaltungsgemeinschaften

(1) Wird eine Verwaltungsgemeinschaft im Sinne von § 31 Kommunalverfassung freiwillig gebildet, erhält sie auf Antrag eine einmalige Finanzhilfe in Höhe von höchstens 25,— DM je Einwohner zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen und von Einrichtungen, die der Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft dienen. Das gilt nicht, wenn die neugebildete Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr als 3.000 Einwohner hat. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn dies zu einer Verbesserung der gemeindlichen Verwaltungsstruktur führt.

(2) § 25 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 27

Finanzhilfen für kreisübergreifende Kooperationen

(1) Schließen Landkreise im Vorgriff auf eine künftige Kreisreform eine oder mehrere Vereinbarungen nach § 75 Kommunalverfassung ab, erhalten sie auf Antrag Finanzhilfen in Höhe von insgesamt höchstens 50,— DM je Einwohner zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen und von Einrichtungen, die der Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft dienen. Schließen sich weitere Landkreise einer bestehenden Vereinbarung an, erhalten auch die Landkreise eine Finanzhilfe nach Satz 1.

(2) Die Finanzhilfen werden nur für Maßnahmen gewährt, die bis zum 31. Dezember 1992 begonnen werden.

(3) § 25 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 28

Bewirtschaftung der Mittel

Für die Finanzhilfen nach §§ 24 bis 27 werden 20.000.000 DM verwendet. Die Verteilung und Verwendung der Mittel regeln Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Achter Abschnitt:

Investive Zweckzuweisungen

§ 29

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte für die Bereiche

1. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Höhe von 150.000.000 DM (Verpflichtungsermächtigung 75.000.000 DM),
2. Schulhausbau in Höhe von 40.000.000 DM (Verpflichtungsermächtigung 20.000.000 DM),
3. Alters-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in Höhe von 60.000.000 DM (Verpflichtungsermächtigung 30.000.000 DM),
4. sonstige Kommunalinvestitionen im kommunalen Pflichtaufgabenbereich, für die keine sonstige Fördermöglichkeiten bestehen, in Höhe von 250.000.000 DM (Verpflichtungsermächtigung 125.000.000 DM).

Die Zuweisungsbeträge nach Nr. 1 bis 3 stocken die Fachförderpro-

gramme der betreffenden Ressorts auf. Die Verpflichtungsermächtigungen werden 1993 kassenwirksam und sind im Staatshaushaltsplan 1992 ausgewiesen. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für sonstige Kommunalinvestitionen des kommunalen Pflichtaufgabenbereiches regelt eine Förderrichtlinie des Staatsministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Für die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten die gültigen Fachförderrichtlinien der betreffenden Fachressorts.

Neunter Abschnitt:

Interkommunaler Finanzausgleich

§ 30

Grundsätze

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben mit überörtlicher bzw. überregionaler Bedeutung soll ein direkter Lastenausgleich zwischen den partizipierenden Gebietskörperschaften auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen, soweit notwendig und geboten, erfolgen.

(2) Bei der Bemessung des direkten Lastenausgleichs ist der Vorteil jeder partizipierenden Gebietskörperschaft aus der überörtlichen bzw. überregionalen Aufgabenerfüllung angemessen zugrunde zu legen.

§ 31

Gastschulbeiträge

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise, die Schulträger von Schulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 SchulG sind, haben das Recht, für jeden ihre Schule besuchenden Schüler einer anderen Gemeinde oder eines anderen Landkreises einen angemessenen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten zu fordern (Gastschulbeiträge).

(2) Die Höhe der Gastschulbeiträge ist zwischen den jeweiligen Körperschaften, die in § 22 SchulG als Schulträger genannt sind, zu vereinbaren. Dabei ist der Sachkostenbeitrag nach § 19 dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 32

Kreisumlage

(1) Die Landkreise erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Die Höhe der Kreisumlage wird vom Kreistag festgelegt.

(2) Die Umlage bemißt sich durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagengrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden. Der Umlagesatz ist für alle Gemeinden eines Landkreises gleich festzusetzen.

(3) Umlagengrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 10,
2. 100 vom Hundert der Schlüsselzuweisungen für kreisangehörige Gemeinden nach §§ 8 bis 11.

(4) Die Kreisumlage ist vierteljährlich auf den 10. des letzten Monats im Quartal mit einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

(5) Die Kreisumlage bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn der Umlagesatz 30,00 vom Hundert übersteigt. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

**Zehnter Abschnitt:
Inkrafttreten**

§ 33

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.
 (2) Soweit für das Jahr 1993 noch kein neues Finanzausgleichsgesetz erlassen ist, ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, auf der Grundlage der Verteilungsregeln dieses Gesetzes Abschlagszahlungen an die Gemeinden und Landkreise zu leisten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 11. März 1992

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Ministerpräsident

Prof. Dr. Georg Milbradt
Staatsminister der Finanzen

Anlage 1 (zu § 9)

Übersicht über die Gewichtungsfaktoren nach Größenklassen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 (Hauptansatzstaffelung)

Staffelklasse (Einwohner)				Gewichtungsfaktoren (vom Hundert)
		bis	500	100
über	500	bis	1 000	102
über	1 000	bis	2 000	104
über	2 000	bis	3 000	106
über	3 000	bis	5 000	108
über	5 000	bis	7 000	110
über	7 000	bis	10 000	112
über	10 000	bis	15 000	114
über	15 000	bis	20 000	116
über	20 000	bis	25 000	118
über	25 000	bis	30 000	120
über	30 000	bis	40 000	122
über	40 000	bis	50 000	124
über	50 000	bis	60 000	126
über	60 000	bis	70 000	128

Anlage 2 (zu § 20)

Anteil der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte an den pauschalen Zuweisungen zum Lastenausgleich für Schülerbeförderungskosten in vom Hundert

Annaberg-Buchholz	1,14	Aue	1,63
Auerbach	1,80	Brand-Erbisdorf	2,88
Chemnitz-Land	1,22	Flöha	1,46
Freiberg	1,30	Glauchau	1,30
Stollberg	1,27	Hainichen	1,53
Hohenstein-Ernstthal	0,96	Marienberg	1,52
Oelsnitz	2,17	Plauen-Land	2,03
Reichenbach	1,16	Rochlitz	2,14
Schwarzenberg	0,92	Klingenthal	0,71
Werdau	0,74	Zschopau	1,14
Zwickau-Land	1,80	Chemnitz	3,60
Plauen	0,67	Zwickau	0,71
Bautzen	3,41	Bischofswerda	1,80
Dippoldiswalde	1,28	Dresden-Land	2,55
Freital	2,40	Görlitz-Land	1,47
Großenhain	0,98	Kamenz	3,28
Löbau	1,91	Meißen	1,41
Niesky	2,60	Pirna	3,21
Riesa	1,46	Sebnitz	1,81
Zittau	1,95	Dresden-Stadt	2,51
Görlitz	0,70	Hoyerswerda	2,47
Weißwasser	1,38	Borna	2,33
Delitzsch	1,00	Döbeln	3,53
Eilenburg	1,44	Geithain	6,03
Grimma	2,84	Leipzig-Land	1,44
Oschatz	1,40	Torgau	0,89
Wurzen	1,67	Leipzig-Stadt	3,06
Summe			100,00